

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-: Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1,70, monatlich 60 Pf. :-: Du. d. die Post bezogen M 2 10 :-:.

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Rost's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontrastfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf  
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 28

Donnerstag, den 7. März 1918.

70. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Behalts- und Lohnnachweisungen für die Steuereinschätzung.

Durch die in allen Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1917 über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnkarten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteueranlage war angeordnet worden, daß in den nach §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Einkommensteueranlage aufzustellenden Gehalts- und Lohnnachweisungen (Gehalts- und Lohnkarten) von den Arbeitgebern, Dienst- und Anstellungsbehörden, Vorständen von juristischen Personen, Vereinen usw. auch die den Beamten, Angestellten und Arbeitern aus Anlaß des Krieges gewährten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Bezeichnung zum Gehalt oder Lohn gewährten Zulagen und Beihilfen aller Art mit aufzunehmen sind.

Diese Anordnung ist vielfach unbeachtet geblieben.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. Februar 1918 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 bestimmt worden ist, daß die obengenannten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen usw. dem steuerpflichtigen Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zuzurechnen sind, werden die Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß sie nach § 36 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes dem Staat für die Steuerbeiträge haften, die ihm infolge der Unterlassung der Angabe von Bezügen der bezeichneten Art in den Gehalts- und Lohnkarten, Gehalts- und Lohnkarten entgehen.

Die Arbeitgeber, die in der für die diesjährige Einkommensteueranlage aufgestellten Gehalts- und Lohnkarten, Gehalts- und Lohnkarten die nötigen Angaben über die Teuerungszulagen usw. nicht gemacht haben, werden daher aufgefordert, ihre Angaben ungefäumt nachzubringen oder zu ergänzen.

Dresden, am 26. Februar 1918.

Finanzministerium, I. Abteilung.

Zur Durchführung der von der Landesfleischstelle erlassenen Verordnungen wird die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 21. Dezember 1917 betr. die

#### Abgabe und Hauschlachtung von Schweinen

dahin abgeändert, daß alle Schweine, die im Monat März 1918 ein Lebendgewicht von 80 Pfund erreichen, für den Kommunalverband beschlagnahmt sind. Die Abgabe hat an jeden der vorchriftsmäßige Anweisung vorlegenden Händler oder Fleischer zu erfolgen, andernfalls die Enteignung stattfindet.

Von der Beschlagnahme werden auf besonderen an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richtenden Antrag nur diejenigen Schweine ausgenommen,

a) die als **Zuchtschweine** verwendet werden sollen, wenn sie sich zur Zucht eignen und der Besitzer schon bisher Schweinezucht betrieben hat. Dem Antrag ist eine gutachtliche Aussage eines Tierarztes oder des zuständigen landwirtschaftlichen Vertrauensmannes beizufügen,

b) die mit besonderer, vom Königlichen Ministerium, Landesfleischstelle erteilter Genehmigung **im Frühjahr oder Sommer 1918 zur Hauschlachtung** verwendet werden dürfen.

Schweine, die im März 1918 ein Lebendgewicht von **weniger als 80 Pfund** aufweisen können, soweit zulässige Futtermittel vorhanden sind, weiter gemästet werden. In dem Umfang, in dem der Besitzer bisher Hauschlachtungen vorgenommen hat, kann er auch auf die Belassung dieser Schweine für eine im Herbst 1918 vorzunehmende Hauschlachtung rechnen.

Kamenz, am 5. März 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Sonderverteilung von Zucker.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern den zu einer Sonderverteilung von 1/2 Pfund erforderlichen Zucker aus der Landesrücklage zur Verfügung gestellt hat, wird über die Verteilung des Zuckers innerhalb des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, einschl. der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz, folgendes angeordnet:

1. Jede im hiesigen Kommunalverband **dauernd wohnhafte** Zivildperson, sowie jede außer militärischer Verpflegung stehende Militärperson (Beköstigungsgeldempfänger) erhält 1/2 Pfund Zucker. **Vorübergehend** innerhalb des Bezirkes aufhältliche Personen sowie **Kriegsgefangene** dagegen werden bei der Sonderverteilung nicht berücksichtigt.

2. Die Verteilung des Zuckers an die Verbraucher hat in denjenigen **Gemeinden, die eine allgemeine Lebensmittelkarte eingeführt haben**, auf Grund der Lebensmittelkarte zu erfolgen, in den **übrigen Gemeinden** steht es der Gemeindebehörde frei, die Verteilung entweder selbst vorzunehmen oder sie einem im Orte ansässigen Kleinhändler zu übertragen.

3. In den Gemeinden, die eine Lebensmittelkarte eingeführt haben, hat die Gemeindebehörde der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen, wieviel Kunden bei jedem Kleinhändler am 9. März 1918 eingeschrieben waren. Jeder Kleinhändler erhält sodann eine Anweisung zum Bezug der seiner Kundenzahl entsprechenden Menge Zucker zugewiesen.

Der Kleinhändler hat die Bezugsanweisung, nachdem er sie auf der Rückseite mit seinem Namen und Wohnort versehen hat, einem Zuckergroßhändler zu Belieferung zu übersenden.

Der Verkauf des Zuckers darf nur gegen Abgabe eines von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Abschnittes der Lebensmittelkarte erfolgen. (Da die Zuweisung des Zuckers an die Kleinhändler nach dem Stande ihrer Kundenzahl vom 9. März 1918 erfolgt, müssen spätere Änderungen unberücksichtigt bleiben.) Die eingenommenen Abschnitte hat der Kleinhändler sorgfältig zu sammeln und zu 100 Stück gebündelt spätestens bis zum 2. April 1918 bei seiner Gemeindebehörde einzureichen. Die Einreichung hat in einem mit genauer Firmenaufschrift versehenen Briefumschlage zu erfolgen, auf dem Briefumschlage ist außerdem die Zahl der in ihm enthaltenen Kartenabschnitte zu vermerken.

Wer gefälschte Kartenabschnitte oder solche mit einer anderen Bezeichnung einreicht oder unrichtige Angaben über die Zahl der eingereichten Kartenabschnitte macht, hat strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Die Gemeindebehörde hat den Inhalt des Umschlages nachzuprüfen und den Umschlag mit Inhalt bis zum

8. April 1918

bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

4. Gemeinden, die keine Lebensmittelkarte eingeführt haben, haben über die Verteilung des Zuckers eine Liste aufzustellen, aus der Vor- und Familienname der Haushaltungsvorstände, deren Ortslistennummer sowie die Zahl ihrer Haushaltungsangehörigen, die nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung Anspruch auf die Sonderverteilung haben, ersichtlich ist. (In die Zahl der Haushaltungsangehörigen ist der Haushaltungsvorstand mit einzurechnen. Die Rittergüter sind in die Gemeindefliste mit aufzunehmen. Die Spalte der Haushaltungsangehörigen ist aufzurechnen und die Richtigkeit der in der Liste gemachten Angaben von der Gemeindebehörde zu bestätigen.)

Die aufgestellte Verteilungsliste ist bis zum

17. März 1918

an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Gleichzeitig ist dabei mit anzugeben, ob die Verteilung durch die Gemeindebehörde selbst erfolgen, oder ob und gegebenenfalls welchem Kleinhändler die Verteilung übertragen werden soll.

Nach erfolgter Prüfung der Verteilungsliste wird die Königliche Amtshauptmannschaft eine auf den Namen der Gemeinde oder des mit der Verteilung beauftragten Kleinhändlers lautende Bezugsanweisung ausstellen und diese der Gemeindebehörde mit der eingereichten Verteilungsliste zusenden. Die Bezugsanweisung ist sodann dem Zuckergroßhändler zur Belieferung zu übersenden. Auf Grund der Verteilungsliste ist der Zucker an die Verbraucher zu verteilen.

5. Die Gemeindebehörden bez. Kleinhändler haben für möglichst beschleunigte Beschaffung des Zuckers und seine Abgabe an die Verbraucher zu sorgen.

6. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1915 über die Versorgungsregelung bestraft.

Kamenz, den 6. März 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

#### Blutlaus.

Die Bekämpfung der Blutlaus geschieht am wirksamsten in den Monaten März und Mai, weil in dieser Zeit eine etwaige Ansteckung im Keime erstickt wird und der blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen erleichtert.

Die Besitzer von Obstbäumen hiesiger Stadt werden hiermit erneut auf ihre Verpflichtung zur Vertilgung der Blutlaus hingewiesen und veranlaßt, ungefümt ihre Bäume zu untersuchen und erforderlichenfalls die Vertilgungsarbeiten ohne Verzug vorzunehmen.

Eine Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsarten hängt in der hiesigen Ratskanzlei aus.

Säumige werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder 14 Tagen Haft bestraft, auch wird auf ihre Kosten die Vornahme der Vertilgungsarbeiten durch den Stadtrat angeordnet werden.

Pulsnitz, 5. März 1918.

Der Stadtrat.

Vom Freitag, den 8. März 1918 ab

gelangen in den hiesigen Eierverkaufsstellen noch ein Rest der von der Stadt

#### eingelegeten Eier

zum Preise von 35 Pfennig für 1 Stück und gegen Abgabe von Eierkarten zum Verkauf.

Pulsnitz, am 7. März 1918.

Der Stadtrat.

#### Speisekartoffelversorgung

in der Zeit vom 15. April 1918 ab.

Diejenigen Landeskartoffelkarteninhaber, die von dem Recht der Selbstdeckung keinen Gebrauch machen und in wochenweiser Versorgung genommen sein wollen, werden hiermit aufgefordert, sich **unter Vorlegung der Landeskartoffelkarten** und Angabe der Nummer des Brotkartenausweises

Freitag, den 8. März 1918

in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags in der Kriegsschreibstube anzumelden.

**Kinder, die bis zum 15. September 1917 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Kinderkarten.** Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben sorgfältig zu erstatten sind, da sie geprüft und Unwahre Angaben bestraft werden müssen.

Pulsnitz, am 7. März 1918.

Der Stadtrat.

Am Dienstag, den 12. März 1918:

#### Biehmarkt in Pulsnitz.

Ursprungserzeugnisse sind mitzubringen.